

Beschluss Gemeinde Brannenburg

TOP 3: Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Bayern - Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

Sachbearbeiter: Christine Rupp
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: 11.02.2025
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Gemeinderat Brannenburg

Sachverhalt:

(Frau Gemeinderätin Reiter ist zur Beratung und Beschlussfassung ab diesem Tagesordnungspunkt anwesend.)

Erster Bürgermeister Jokisch ging einleitend kurz auf die Thematik des Wärmeplanungsgesetzes ein. Zur Thematik begrüßte er Herrn Michael Hartmann von den Stadtwerken Rosenheim. Er stellte heute die Wärmeplanung auf der Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen im Gemeinderat vor.

Mit Blick auf das Ziel einer klimaneutralen, möglichst unabhängigen Energieversorgung in Deutschland bis 2045 ist die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung notwendig. In Deutschland macht die Wärmeversorgung mehr als 50 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs aus und verursacht einen Großteil des CO₂-Ausstoßes. Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen wie Gas und Öl gedeckt, die aus dem Ausland bezogen werden. Nahezu jeder zweite Haushalt wird mit Gas und knapp jeder vierte mit Heizöl beheizt. Fernwärme macht aktuell rund 14 Prozent aus, jedoch wird diese bisher ebenfalls überwiegend aus fossilen Brennstoffen gewonnen.

Die Frage, wie in Zukunft ohne den Einsatz fossiler Ressourcen und kostengünstig geheizt wird, kann nicht ausschließlich durch den einzelnen Haushalt oder das einzelne Unternehmen beantwortet werden. Es bedarf einer ganzheitlichen Wärmestrategie auf übergeordneter Ebene, die bei den langen Investitionszyklen im Gebäude- und Infrastrukturbereich größtmögliche Planungssicherheit bietet.

Zur Frage „Was ist die Kommunale Wärmeplanung?“ führte Herr Hartmann aus: Die Kommunale Wärmeplanung ist ein Werkzeug für Städte und Gemeinden zum Aufbau einer erneuerbaren Wärmeversorgung. Ziel einer Wärmeplanung ist es, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln. Die Wärmeplanung ist daher ein langfristiger, strategischer Prozess, der mit der Erstellung eines Wärmeplans beginnt und zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen auf Seiten der öffentlichen Hand sowie bei privaten Investoren führen soll. Die Leitplanken werden dabei von dem Anfang 2024 in Kraft getretenen Bundes-Wärmeplanungsgesetz (WPG) vorgegeben, konkretisiert werden die Anforderungen durch Landesgesetze (in Bayern noch nicht vorhanden). Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass die Durchführung einer Wärmeplanung besonders für kleinere Städte und Gemeinden eine Herausforderung darstellt. Es bedürfe geeigneter Leitfäden und Handreichungen als Muster für die Beauftragung von externen Fachplanern. Seitens des Bundes wurde die Erstellung eines Leitfadens zur Umsetzung des WPG angekündigt. Dieser soll auf die Anforderungen hin durch die bayerischen Kommunen überprüft und angepasst werden. Ein bereits vorhandener Energie-Atlas soll noch stärker an die Wärmebedarfe in den Kommunen angepasst und als Datengrundlage bereitgestellt werden.

Dann informierte er über die Thematik, wer zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet ist: Das Wärmeplanungsgesetz sieht vor, dass alle Städte und Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnenden (Stichtag 01.01.2024) bis zum 30. Juni 2026 eine Wärmeplanung erarbeiten müssen. Kommunen mit höchstens 100.000 Einwohnenden bekommen dafür zwei Jahre mehr Zeit und müssen spätestens am 30. Juni 2028 einen Plan vorlegen. Gemeindegebiete mit weniger als 10.000 Einwohnenden können ein vereinfachtes Verfahren anwenden oder sich mit benachbarten Städten/Gemeinden zusammenschließen, um eine gemeinsame Wärmeplanung durchzuführen, sofern dies im jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist. Wenn eine Kommune bereits auf Grund eines Landesgesetzes einen Wärmeplan erstellt hat, wird dieser grundsätzlich anerkannt.

Herr Hartmann setzte dann das Gremium über den Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung in Kenntnis:

Nach dem Beschluss der Gemeinde über die Durchführung der Wärmeplanung werden folgende Schritte durchgeführt:

1. Eignungsprüfung: Untersuchung der beplanten Gebiete auf ihre Eignung für Wärme- und/oder Wasserstoffnetze
2. Bestandsanalyse: Erfassung und Analyse der aktuell vorliegenden Wärmeversorgung
3. Potenzialanalyse: Ermittlung räumlich differenzierter Potenziale zur Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien, zur Wärmespeicherung, zur Nutzung von Abwärme sowie zur Energieeinsparung
4. Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios mit Zwischenschritten für die Jahre 2030, 2035 und 2040
5. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und Darstellung der Wärmeversorgungsarten. Dabei stehen folgende Arten zur Auswahl:
 - Wärmenetzgebiet
 - Wasserstoffnetzgebiet
 - Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung
 - Prüfgebiet (Wärmeversorgungsart noch unklar)
6. Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Maßnahmen innerhalb des beplanten Gebiets zur Erreichung des Zielszenarios

Dabei ist die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie weiterer relevanter Akteure (wie z.B. aktuelle oder zukünftige Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder relevante Gemeindeverbände) sehr wichtig. Diese müssen frühzeitig und fortlaufend in den Prozess der Wärmeplanung mit eingebunden werden. Alle Akteure sollen z.B. durch Stellungnahmen oder Erteilung von sachdienlichen Hinweisen am Prozess der Wärmeplanung mitwirken.

Der erstellte Wärmeplan ist unverbindlich und hat nur Empfehlungscharakter. Für die Umsetzung muss ein kommunaler Beschluss gefasst werden. Die Einteilung in bestimmte Wärmeversorgungsgebiete hat also nicht zur Folge, dass die ausgewiesene Wärmeversorgungsart verpflichtend genutzt werden muss. Auch für die Bürgerschaft in den betroffenen Gebieten ergibt sich kein Anspruch auf eine entsprechende zukünftige Wärmeversorgung.

Der Sachverhalt wurde hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und des weiteren Vorgehens insbesondere vor dem zeitlichen Horizont besprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 vorzulegen. Die Stadtwerke Rosenheim werden die Gemeinde bei dem Prozess der vergabekonformen Beauftragung eines geeigneten externen Fachbüros begleiten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter (Planer, Ingenieurbüro etc.) zu vergeben.

Diskussionsverlauf:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, die Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 vorzulegen. In Absprache mit den Stadtwerken Rosenheim kann im Rahmen eines vergabekonformen Vorgehens ein externer Fachplaner mit der Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Brannenburg beauftragt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter (Planer, Ingenieurbüro etc.) zu vergeben.

Abstimmung: 13:5